

miso

59. Jahrgang - Nr. 13 - 8. Juli 2016 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Südost
- Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/ Roxeler Straße) im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring/Domagkstraße
- Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 567: St. Mauritz - Wolbecker Straße/ August-Schepers-Straße
- Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster vom 30. 6. 2016
- Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup
- Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose (Varroose)
- Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung einer Hochwasserschutzanlage an der Aa (Gew.-Nr. 332) im Bereich Kanalstraße nördlich Lublinring in Münster
- Aufnahme eines Aufgebotes
- Anträge auf Grundbuchanlegungen

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung eines Nachfolgers in der **Bezirksvertretung Münster-Südost**

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Bezirksvertretung Münster-Südost gewählte

Herr Kurt Pölling

hat mit Ablauf des 30. 6. 2016 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Südost verzichtet.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der SPD ist

Herr Marius Herwig, Ludgeriplatz 10, 48151 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen. Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV NRW S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 6. 2016 (GV NRW S. 441), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 1. 7. 2016 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter. Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice - Wahlamt -

48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, 1. Juli 2016 Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter Hartwig Schultheiß

Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 3. 2015 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Erweiterung bestehender sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einzuleiten und durchzuführen. Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 16. 12. 2015 hat der Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 9. 2. bis zum 9. 3. 2016 öffentlich ausgelegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das

gesamte Stadtgebiet, wobei inhaltliche Darstellungen nur für den Außenbereich gemäß § 35 BauGB vorgesehen sind.

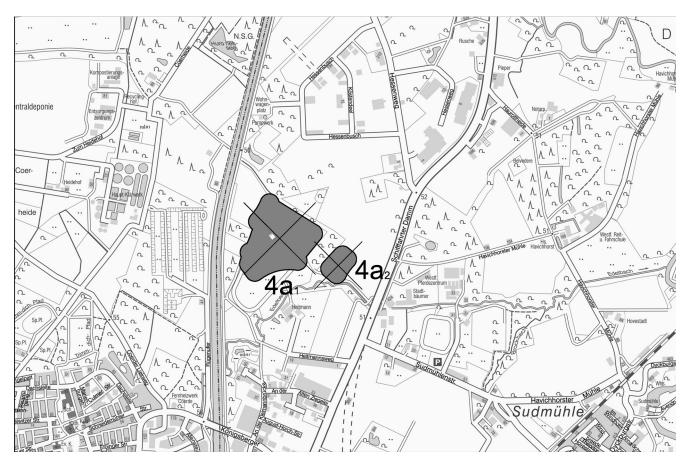
Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 29. 6. 2016 soll der Entwurf dahingehend geändert werden, dass die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen 4a (4a1 und 4a2) "Coerheide/Kanal" und 13d "AK MS-Süd" nicht mehr dargestellt werden. Diese zukünftig wegfallenden Konzentrationszonen sind in den Übersichtsplänen 1 a und 1 b dargestellt.

Der geänderte Entwurf soll gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden.

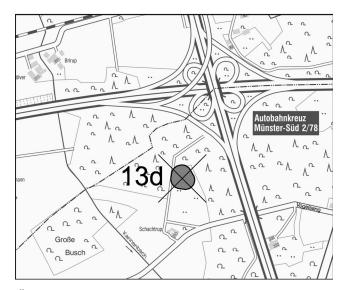
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie liegt vom 18. 7. bis zum 26. 8. 2016 zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht



Übersichtsplan Nr. 1a Zu streichende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen 4a1 und 4a2 "Coerheide/Kanal"



Übersichtsplan Nr. 1b Zu streichende Konzentrationszone für Windenergieanlagen 13 d "AK MS-Süd"

oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu jenen Teilen vorgebracht werden, die gegenüber der ersten Auslegung geändert oder ergänzt wurden.

Offengelegt werden

- die geänderten Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

Begründung einschließlich Umweltbericht zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Lärm/Schallimmissionen,

visuelle/bedrängende Wirkungen, Barriereund Verdrängungswirkungen, Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Überbauung von Biotopstrukturen, Störwirkungen auf geschützte Tiere, Artenschutz, Verträglichkeit mit bestehenden Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten, Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans
 - 1. Potenzialflächenanalyse für die Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Münster (Enveco GmbH, Münster, Januar 2015) Themen:
 - · Erarbeitung eines einheitlich auf das Stadtgebiet anzuwendenden Kriterienkatalogs unter Beachtung des durch die Rechtsprechung entwickelten 4-Stufen-Modells für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen: Stufe 1 - Ermittlung der "harten" Tabuzonen, Stufe 2 - Ermittlung der "weichen" Tabuzonen. Stufe 3 - (Vor-) Abwägung konkurrierender Belange, Stufe 4 - Prüfung des Kriteriums des "Substanziell-Raum-Belassens" für die Windenergienutzung im Außenbereich.
 - · Aufzeigen von Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Münster auf der Grundlage des vom Rat am 25. 3. 2015 generell zur Kenntnis genommenen Kriterienkatalogs unter Beachtung der Planvorgaben aus der Landesentwicklungsplanung (LEP) und der Regionalplanung sowie der Zugrundelegung einer Windenergie-Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe.
 - 2. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie gutachterliche Stellungnahme zur Übernahme von Windpotenzialflächen in den Flächennutzungs-(Enveco GmbH, Fachbeitrag Dr. Denz, Münster, Februar/März 2015)
 - · Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie ggf. der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen.

Es ist prognostisch abzuschätzen, ob der Artenschutz bei einzelnen Potenzialflächen ein unüberwindbares Hindernis darstellt und eine Darstellung als Konzentrationszone daher nicht in Betracht kommt.

- 3. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster (Dr. Denz, Wachtberg, 20. 11. 2015)
 - Themen: Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den festgelegten Erhaltungszielen der von der Planung betroffenen Flora-Fauna-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete (VSG).
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere.
- Fotomontagen für Windenergieanlagen auf den Potenzialflächen der Stadt Münster (Visualisierungen) (Enveco GmbH, Münster, Juni 2015)
 - Themen: In Bezug auf Standort, Anlagentyp und -höhe beispielhafte bildliche Darstellung von Windenergieanlagen in den ermittelten Potenzialflächen als Hilfsmittel zur Beurteilung der optischen Auswirkungen von möglichen Windenergieanlagen.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange
 i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Landschaft.
- III. Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 3. 8. 2015 sowie 20. 6. 2016
 - Thema: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz, Zielabweichung gemäß § 16 Landesplanungsgesetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange
 i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Landschaft, Mensch, Grundwasser- und Gewässerschutz.
- IV. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
 - Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege) vom 10. 6. 2015
 - Themen: Bodendenkmalpflege, insbesondere Abstandsempfehlungen sowie die Potenzialfläche Haskenau.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter.

- Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege) vom 11. 6. 2015
 - · Themen: Baudenkmalpflege.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter.
- 3. Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Bodenschutz-/ Abfallwirtschaftsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde vom 21. 7. 2015
 - Themen: Anlagenbestandsschutz, Schutzansprüche, Altablagerungsflächen, erforderlicher Gewässerrandstreifen.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden, Wasser.
- 4. Stellungnahmen des Landschaftsbeirates vom 20. 3. 2015, 30. 6. 2015 sowie 3. 12. 2015
 - Themen: Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbild, Vogelschutzgebiet Rieselfelder.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Landschaft, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.
- 5. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, vom 17. 6. 2015 sowie 11. 9. 2015
 - Themen: Bodendenkmalpflege, insbesondere Abstandsempfehlungen sowie die Potenzialfläche Haskenau.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter.
- 6. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, vom 13. 7. 2015 sowie 9. 9. 2015
 - Themen: Baudenkmalpflege, insbesondere Sichtbeziehungen zu den Kirchen St. Johannes Nepomuk in Hansell und St. Sebastian in Amelsbüren.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter.
- 7. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 17. 6. 2015
 - Themen: Wald als hartes Tabukriterium, Überplanung einer Waldfläche.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.

- 8. Stellungnahme des NABU, Stadtverband Münster, vom 23, 6, 2015
 - Themen: Fledermausfauna, Artenschutzprüfung Stufe II.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt.
- 9. Gemeinsame Stellungnahme des BUND. LNU NRW sowie NABU NRW vom 23 7 2015
 - · Themen: Abstände zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten, Hinweise zu verschiedenen Artvorkommen.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.
- 10. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 24. 6. 2015
 - · Themen: Trinkwasserschutzgebiet Münster-Kinderhaus, Kompensationssuchräume, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Bodenkartierungen, Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierung der Umweltprüfung.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden und Wasser.
- 11. Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, vom 29. 6. 2015
 - Themen: Abstandsempfehlungen.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch.
- 12. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vom 26. 6. 2015
 - Themen: Wasserschutzgebiete II als harte Tabuzonen.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser.
- 13. Stellungnahme des Beirates für Klimaschutz vom 24. 11. 2015
 - · Themen: Darstellung der Potenzialflächen 5 "Haskenau", 7 "Laer", 12 "Wilbrenning" und 13 "Autobahnkreuz MS-Süd" als Konzentrationszonen.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Klima.
- 14. Stellungnahmen der deutschen Flugsicherung vom 11. 8. 2015
 - Themen: Anlagenschutzbereiche gemäß § 18 a LuftVG, Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen.

- · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch.
- 15. Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 12. 8. 2015
 - · Themen: Anlagenschutzbereiche gemäß § 18 a LuftVG.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch.
- V. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
 - 1. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 vom 1. 3. 2016
 - · Themen: Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Wasser.
 - 2. Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 3. 2. 2016 sowie 7. 3. 2016
 - Themen: Sicherheit im Luftverkehr.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB:
 - 3. Stellungnahmen der deutschen Flugsicherung vom 2. 3. 2016 sowie 4. 3. 2016
 - · Themen: Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen, Anlagenschutzbereiche gemäß § 18 a LuftVG.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch.
 - 4. Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 1. 3. 2016
 - · Themen: Anlagenschutzbereiche gemäß § 18 a LuftVG.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch.
 - 5. Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen. Außenstelle Münster vom 12, 2, 2016
 - · Themen: Bodendenkmalpflege, insbesondere Konzentrationszone Haskenau.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter.
 - 6. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, vom 14. 3. 2016

- · Themen: Baudenkmalpflege, insbesondere Konzentrationszone Amelsbüren-Raringheide, Sichtbeziehungen zwischen Kulturlandschaft und der Kirche St. Sebastian in Amelsbüren. Nähe zu Haus Köbbing.
- · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter.
- 7. Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 10. 2. 2016 sowie 25. 2. 2016
 - · Themen: Überplanung einer Waldfläche, Umwandlung von Wald zum Zweck der Windenergienutzung.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.
- 8. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever vom 9, 3, 2016
 - Themen: Zugänglichkeit und Erhaltung der Verbandsgewässer, insbesondere Konzentrationszone Albachten-Nieder-
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Landschaft.
- 9. Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 22. 2. 2016
 - · Themen: Schutz von Leitungen und Anlagen, insbesondere Konzentrationszone Albachten-Niederort.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Mensch.
- 10. Stellungnahme der IHK Nord Westfalen vom 25. 2. 2016
 - · Themen: Weggefallene Konzentrationszonen "Handorfer Heide", "Laer" sowie im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch.
- 11. Gemeinsame Stellungnahme des BUND, LNU NRW sowie NABU NRW vom 29. 2. 2016
 - Themen: Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege, Abstände zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten, Hinweise zu verschiedenen Artvorkommen.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.

- 12. Stellungnahme des NABU, Stadtverband Münster, vom 6. 3. 2016
 - Themen: Fledermausfauna, Artenschutzprüfung Stufe II.
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.
- 13. Stellungnahme des BUND vom 12. 3. 2016
 - · Themen: Klimaschutz, Artenschutzprüfung Stufe II
 - · Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Klima, Landschaft, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.
- VI. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu sämtlichen vorgenannten Themen und Umweltbelangen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
 - 1. Protokoll der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 2. 6. 2015 (Stadt Münster)
 - 2. Protokoll der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Schwerpunktraum Osten vom 9. 11. 2015 (Stadt Münster)
 - 3. Protokoll der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Schwerpunktraum Nordwesten vom 10. 11. 2015 (Stadt Münster)
 - 4. Protokoll der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Schwerpunktraum Südwesten vom 12. 11. 2015 (Stadt Münster)
 - 5. Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB zu den nachfolgend aufgeführten Umweltbelangen:
 - Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch
 - Beeinträchtigung der Lebensqualität und befürchtete Gesundheitsgefährdung durch Lärm (tlw. aufgrund von Überlagerungen mit Lärm durch Autobahn oder Bahn), Infraschall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Eiswurf und Lichtreflexionen
 - · Forderung eines größeren Abstandes zu Wohnnutzungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

- Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Totschlag
- · Hinweise zu einzelnen Vogel- (Bussard, Fasane, Feldlerche, Gänse, Habicht, Käuze, Kiebitz, Mäusebussard, Rebhühner, Reiher, Schleiereule, Schwalbe, Schwan, Star, Steinkauz, Storch, Turmfalke, Uhu, Waldschnepfe, Wanderfalke) und Fledermausvorkommen (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus. Bechsteinfledermaus)
- Hinweis zu Vogelzügen (Kraniche, Wildgänse)
- · Hinweise zur Betroffenheit anderer Tierarten (Bienenvölker, Insekten, Niederwild, Rehwild, Pferde)
- · Forderung nach umfassendem Artenschutzgutachten (Stufe II)
- Nähe zu den Vogelschutzgebieten Rieselfelder und Hohe Ward, Davert
- · Flächenversiegelung, Beeinträchtigung von Biotopen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft

- · Hinweis auf benachbarte Castor-Transporte
- · Berücksichtigung von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten
- · Hinweis auf mögliche Grundwasserabsenkung und Verunreinigung des Wassers
- · Hinweis auf mögliche Folgen des Windaufpralls
- · Darstellung von Konzentrationszonen auf einzelnen Flurstücken

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Landschaft, Kulturgüter/ sonstige Sachgüter

- · Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- · Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes
- · Hinweis auf einzelne Bau- und Bodendenkmäler (Haus Uhlenbrock, Hof Hölkenbusch, Wallburg Haskenau, Max-Clemens-Kanal)

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I - VI.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

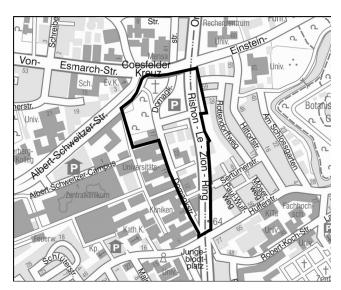
Münster, den 5. Juli 2016 Der Oberbürgermeister i. V.

Hartwig Schultheiß Stadtdirektor

Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/Roxeler Straße) im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring/Domagkstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/Roxeler Straße) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring/Domagkstraße zur Neustrukturierung der öffentlichen Verkehrsflächen zu ändern (2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147).



Übersichtsplan Nr. 2 Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 36, Flurstücke 53, 62, 73, 74, Teil des Flurstücks 70,

Flur 37, Flurstücke 475, 476, 478, 479, 499, 503, 517, 526, 527, 529, 530, 576, 585, 586, 621, 623, 624, 625, 626.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 1. Juli 2016 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 567:

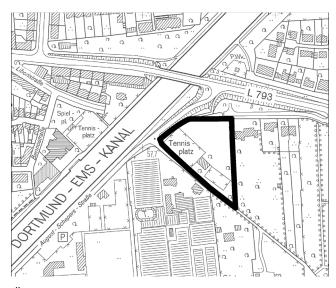
St. Mauritz - Wolbecker Straße/ August-Schepers-Straße

Der vom Rat der Stadt Münster am 29. 6. 2016 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 567 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 567 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 567 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 3 Bereich des Bebauungsplans Nr. 567

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 567 tritt eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 347 "Wolbecker Straße/Umgehungsstraße/ Lütkenbecker Weg/Dortmund-Ems-Kanal", soweit dieser durch den Bebauungsplan Nr. 567 überlagert wird, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

- 1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- "(1) Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214
 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 1. Juli 2016 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster

vom 30. 6. 2016

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4, 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) i. V. m. § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung (WoZuStVO) und des § 41 Abs. 2 lit f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Münster am 1. 7. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Im gesamten Stadtgebiet Münster besteht erhöhter Wohnungsbedarf. Um die Vergabe von Wohnungen im geförderten Wohnungsbau zugunsten von Haushalten, die am Wohnungsmarkt benachteiligt sind und dringend Wohnungen suchen, steuern zu können, wird mit dieser Satzung das kommunale Benennungsrecht von Wohnungssuchenden ermöglicht.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Überlassung von frei oder bezugsfertig werdendem Wohnraum, der als geförderter Wohnraum gem. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 WFNG NRW dem Anwendungsbereich des WFNG NRW unterliegt und der zur Versorgung von Haushalten innerhalb der Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 1 WFNG NRW bestimmt ist.
- (2) Die Satzung gilt nicht für Wohnungsbestände,
 - · die als Eigenheime (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 WFNG NRW) bzw. als selbstgenutzte Eigentumswohnungen gefördert wurden,
 - · an denen die Stadt Besetzungsrechte nach § 17 Abs.3 WFNG NRW besitzt,
 - · bei denen durch eine mit dem Verfügungsberechtigten getroffene Belegungsvereinbarung sichergestellt ist, dass dieser an

der Wohnraumversorgung in besonders dringenden Fällen durch einer Vergabe des geförderten Wohnraums in eigener Verantwortung mitwirkt und er in Einzelfällen auch bei der Wohnraumversorgung solcher Haushalte behilflich ist, bei denen Zweifel bestehen, ob sie ihre mietvertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

§ 3 Inhalt und Ausübung des Mieterbenennungsrechtes

- (1) Der Verfügungsberechtigte darf Wohnraum i.S.d. § 2 nur einem durch die Stadt benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen.
- (2) Der Verfügungsberechtigte hat die Stadt unverzüglich über das Freiwerden der Wohnung bzw. über ihre bevorstehende Bezugsfertigkeit schriftlich zu informieren. Die Stadt hat ihm mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen. Sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Information durch den Verfügungsberechtigten keine Benennungen durch die Stadt erfolgt, entfällt das Benennungsrecht für diesen Mieterwechsel.
- (3) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmen auf ihr Benennungsrecht verzichten.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 2, 17 Abs. 3 WFNG NRW entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 10. 2016 in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 1. Juli 2016 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungsstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

Münster, den 20. Juni 2016 Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Aloys Mönninghoff Verbandsvorsteher

Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose (Varroose)

Aufgrund der

- § 15 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. 11. 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 4. 2014 (BGBl. I S. 388),
- § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 9. 2008 (GV NRW S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 12. 2014 (GV NRW S. 885),

§ 1

- (1) Alle Bienenvölker im Gebiet der Stadt Münster sind in der Zeit vom 22. 7. 2016 bis zum 21. 8. 2016 gegen Varroamilben zu behandeln.
- (2) Die Herbstbehandlung aller Bienenvölker gegen Varroamilben ist in der Zeit vom 30. 9. 2016 bis zum 21. 10. 2016 durchzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 29. Juni 2016 Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde Der Oberbürgermeister

i. V.

Cornelia Wilkens Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung einer Hochwasserschutzanlage an der Aa (Gew.-Nr. 332) im Bereich Kanalstraße nördlich Lublinring in Münster

Das Tiefbauamt der Stadt Münster beabsichtigt an der Münsterschen Aa im Bereich der Kanalstraße die Hochwassersicherheit zu verbessern. Das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster hat auf Antrag des Tiefbauamtes am 4. 7. 2016 den Plan für die Erhöhung des Radweges als Hochwasserschutzanlage nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgestellt.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses liegt vom

Montag, dem 11. 7. 2016, bis Montag, dem 25. 7. 2016, im Stadthaus 3, Raum E 603, Albersloher Weg 33 in 48155 Münster

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Donnerstag von 15 bis 18 Uhr) oder nach telefonischer Terminabsprache (0251/492-6759) zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Münster, den 4. Juli 2016

Der Oberbürgermeister

Matthias Peck Stadtrat

wird folgendes verordnet:

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302201025

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 28. Juni 2016 Sparkasse Münsterland Ost Der Vorstand

Antrag auf Grundbuchanlegung

Die Stadt Münster hat durch Notar Löer am 11. 2. 2016 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Amelsbüren liegende Grundstück

Gemarkung Amelsbüren Flur 23 Flurstück 341 (Ottmarsbocholter Straße, 15 gm), siehe Übersichtsplan Nr. 4,

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 1. Juli 2016

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: AM-2423-331

Sabine Röser Rechtspflegerin ter, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 1. Juli 2016

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: AM-1025-4

Sabine Röser Rechtspflegerin

Antrag auf Grundbuchanlegung

Die Stadt Münster hat durch Notar Wolfgang Heinrich Löer aus Münster am 11. 2. 2016 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Amelsbüren liegenden Grundstücke

- jeweils Flur 22 (Ottmarsbocholter Straße) siehe Übersichtsplan Nr. 6 -

Flurstück 46 (241 gm), Flurstück 47 (196 qm), Flurstück 92 (29 qm), Flurstück 91 (40 qm) und Flurstück 53 (37 qm)

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2. 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 4. Juli 2016

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: AM-1022-6

Sabine Röser Rechtspflegerin

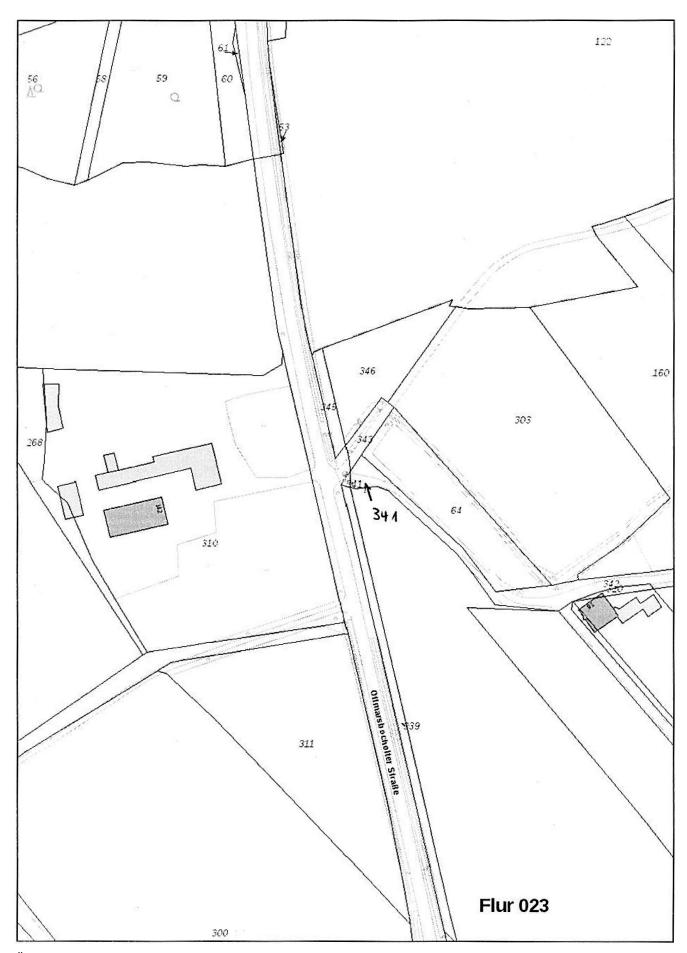
Antrag auf Grundbuchanlegung

Die Stadt Münster hat durch Notar Wolfgang Heinrich Löer aus Münster am 11. 4. 2016 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Amelsbüren liegende Grundstück

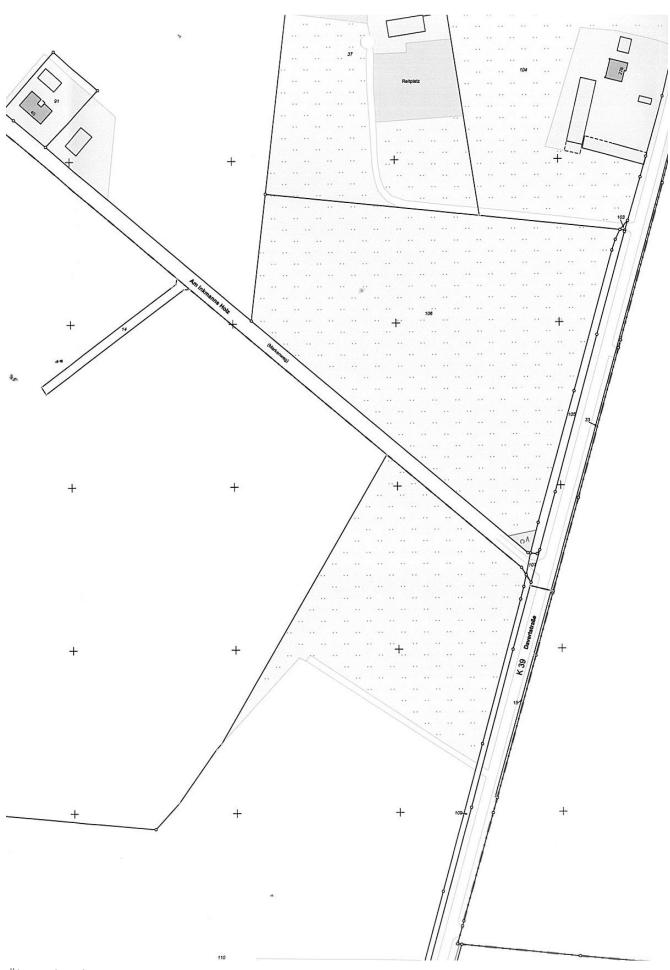
Gemarkung Amelsbüren Flur 24 Flurstück107 (Davertstraße, 72 qm), siehe Übersichtsplan Nr. 5,

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

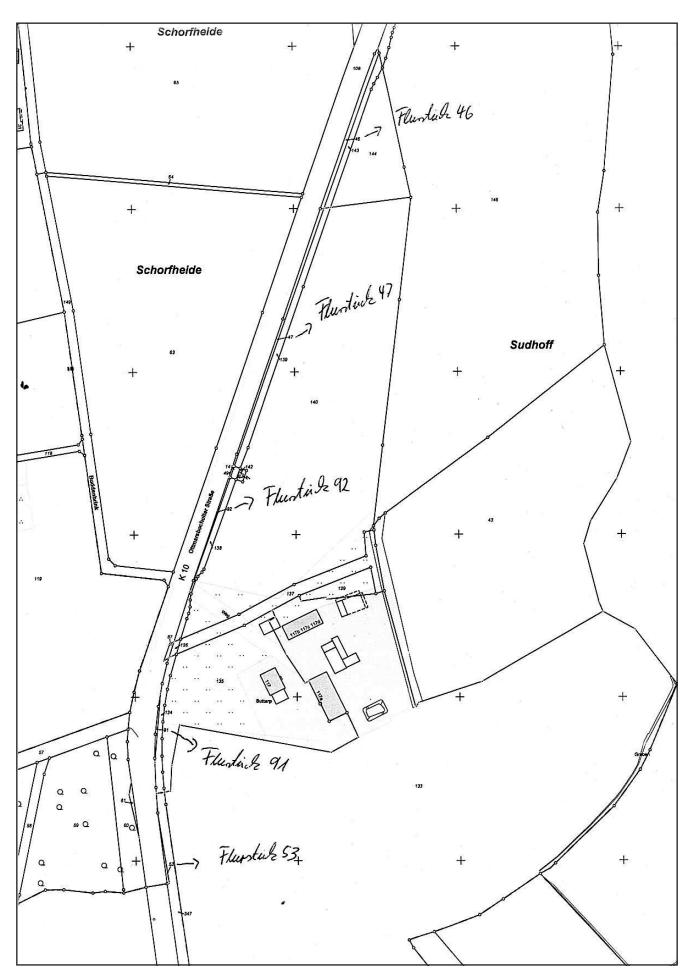
Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Müns-



Übersichtsplan Nr. 4 Gemarkung Amelsbüren Flur 23



Übersichtsplan Nr. 5 Gemarkung Amelsbüren Flur 24



Übersichtsplan Nr. 6 Gemarkung Amelsbüren Flur 22

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster Redaktion: Heike Lucht Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

E-mail: fuctive state in the state of the s

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt, Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37